jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/23 7Ob1047/93, 7Ob183/99h, 2Ob167/03b, 2Ob83/09h, 6Ob214/12g, 1Ob228/17m, 2Ob169/19w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

ABGB §1310
ZPO §502 HIII5

Rechtssatz

Die Festlegung des Ausmaßes des Ersatzes gemäß § 1310 ABGB stellt im Einzelfall dann keine erhebliche Rechtsfrage dar, wenn das Berufungsgericht alle maßgeblichen Umstände in die Billigkeitserwägung einbezogen und ihre Bedeutung weder verkannt noch grob unrichtig bewertet hat (so schon 7 Ob 3/91).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 1047/93
  Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 1047/93
- 7 Ob 183/99h
  Entscheidungstext OGH 01.09.1999 7 Ob 183/99h
- 2 Ob 167/03b
  Entscheidungstext OGH 07.08.2003 2 Ob 167/03b
  Auch; Beisatz: Dabei sind alle vorhandenen Elemente in die Billigkeitserwägung mit einzubeziehen, so etwa auch das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung auf Seiten des Schädigers. Unter "allen mit einzubeziehenden Elementen" ist selbstverständlich auch das Verhalten beziehungsweise Verschulden des Geschädigten zu verstehen. (T1)
  Beisatz: Ob aber im Einzelfall das Verschulden des Geschädigten derart überwiegt, dass dadurch die Haftung des Minderjährigen nach §1310 3.Fall ABGB zur Gänze zurückgedrängt wird, kann jeweils nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. (T2)
- 2 Ob 83/09h
  Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 83/09h
  Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2009/170
- 6 Ob 214/12g
  Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 214/12g
  Vgl; Beis wie T1
- 1 Ob 228/17m
  Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 228/17m
- 2 Ob 169/19w
  Entscheidungstext OGH 06.08.2020 2 Ob 169/19w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0027544

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at